

ob sich die Wähler als Vertreter eines Reichsteils, „der das Recht zur Königswahl wahrnahm und erwartete, daß sich die anderen Stämme dem Votum anschließen würden“ oder „im Sinne eines Honorius Augustodunensis als Vertreter der Geistlichkeit, denen allein das Wahlrecht zustand“ verstanden hätten¹⁰. Dabei hat sie festgestellt, daß eine räumliche Einordnung der Wähler in den lothringisch-rheinfränkischen Bereich weise, aus dem sich 1024 auch die Wähler Konrads des Jüngeren rekrutiert hätten, und daß sie wie damals in der Minderheit gewesen seien. Die Aussichten, ihren Kandidaten auf der für Pfingsten angekündigten regulären Wahlversammlung durchzusetzen, seien zumindest gering gewesen. Ähnliche Überlegungen wie diese Wähler habe sicherlich auch die politisch sehr versierte Kaiserinwitwe Richenza angestellt, als sie die Sachsen zu Lichtmeß 1138 auf einen Fürstentag nach Quedlinburg berief, dessen Zusammentreten allerdings von Markgraf Albrecht dem Bären verhindert wurde¹¹. Diese Darlegungen sind in gewisser Weise wegweisend, denn die Verfasserin stellt fest, daß die Königswahl Sache von rivalisierenden Interessengruppen war und daß Kaiserin Richenza vielleicht ebenfalls eine Minderheitswahl im Sinne hatte. Es ist allgemein bekannt, aber in bezug auf diesen speziellen Fall in Vergessenheit geraten, daß man sich zu dieser Zeit nicht nach einem Mehrheitswahlrecht richtete und daß uns abwegig erscheinende Wahlformen als rechtmäßig anerkannt wurden¹². König Lothar hat den in einem äußerst zweifelhaften Verfahren noch in der Todesnacht des Vorgängers von einer Minderheit gewählten Innozenz II. anerkannt und ist zweimal nach Rom gezogen, um ihm Recht zu verschaffen. Für ihn war ganz offensichtlich nicht entscheidend, ob die Wahl in der vom Papstwahldekret vorgeschriebenen Form, also regelgerecht, stattgefunden hatte, sondern daß er selbst – aus welchen Gründen auch immer – ihn und nicht Anaklet II. als Papst anerkannte. Die Inspirationswahl, durch die auch Gregor VII. die Papstwürde erlangt hatte, liegt unserem Wahlverständnis völlig fern. Gregor wurde aber von Heinrich IV. und seinen Anhängern bekanntlich erst zu einem Zeitpunkt für unrechtmäßig eingesetzt erklärt, als sie mit ihm in Streit geraten waren. Vor Beginn der

10) VONES-LIEBENSTEIN, Aspekte (wie Anm. 7) S. 323 f.

11) VONES-LIEBENSTEIN, Aspekte (wie Anm. 7) S. 345.

12) Zu den Formen mittelalterlicher Wahlen vgl. Werner MALECZEK, Abstimmungsarten. Wie kommt man zu einem vernünftigen Wahlergebnis?, in: Wahlen und Wähler im Mittelalter, hg. von Reinhard SCHNEIDER/Harald ZIMMERMANN (VuF 37, 1990) S. 79–134.